

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S 889), hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 1. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Schleusingen, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Schleusingen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. Tragehilfen in Verbindung mit Rettungsdiensteinsätzen;
    3. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
    5. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die aufgeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Schleusingen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes sowie der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Stadt Schleusingen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
  - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
  - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 22 Abs. und 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Schleusingen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 15. November 2001 außer Kraft gesetzt.

Schleusingen, den 24.09.2009

gez.

Siegel

**Klaus Brodführer**  
**Bürgermeister**

Mit Schreiben vom 22.09.2009 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2009, rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

**Klaus Brodführer**  
**Bürgermeister**

Schleusingen, den 24.09.2009

# Anlage

Entsprechend § 1 der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen und seinen Ortsteilen wird folgendes Gebührenverzeichnis wirksam:

## 1. Personaleinsätze

- bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehöriger/Stunde 18,00 Euro
- beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger/Stunde 7,00 Euro

## 2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung/Stunde

- Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS – 60,00 Euro
- Löschgruppenfahrzeug TLF 16/25 – 80,00 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 – 100,00 Euro
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 – 100,00 Euro
- Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz GWAS – 80,00 Euro
- Drehleiter (Automatik) mit Korb DLA-K 32 – 120,00 Euro
- Vorausrüstwagen/Einsatzleitwagen – 30,00 Euro
- Mannschafts- und Materialtransportwagen (MTW) – 15,00 Euro
- Kleinlöschfahrzeug (KLF) – 20,00 Euro

## 3. Einsatz von Geräten/Stunde

- Bergungsgerät 15,00 Euro
- Tragkraftspritze 10,00 Euro
- Motorkettensäge 7,00 Euro
- Wasserstrahlpumpe (Schmutzwasserpumpe) 4,00 Euro
- Stromerzeuger 10,00 Euro
- Trennschleifer 7,00 Euro

## 4. Überlassung von Geräten und Ausrüstungen/Tag

- Verteiler 6,00 Euro
- Saugschlauch 5,00 Euro
- Druckschlauch 5,00 Euro
- Standrohr 4,00 Euro
- Strahlrohr (B und C) 4,00 Euro
- sonstige wasserführende Armaturen pro Stück 4,00 Euro

Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen.

## 5. Pauschalgebühren für bestimmte Einsatzarten/Stunde

- Fehlalarmierung Brandmeldeanlage – 400,00 Euro
- Tragehilfe – 280,00 Euro
- Tragehilfe (mit Drehleiter) – 320,00 Euro